Amtsblatt

für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 13 vom 29.07.1999

9. Jahrgang

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin – Der Bürgermeister, Brandenburgische Str. 40, 15566 Schöneiche; Internet der Gemeindeverwaltung: http://www.schoeneiche-bei-berlin.de., eMail: gyschoeneiche@t-online.de. Technische Herstellung: Michael Hauke Verlag, Eisenbahnstraße 119, 15517 Fürstenwalde, Tel. (03361) 5 71 79, Fax: (03361) 30 20 28

INHALTSVERZEICHNIS

1. Amtliche Bekanntmachungen

- 1.1. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin am 14.07.1999 Veröffentlichung der Beschlüsse
- 1.2. Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung -StrABS-)
- 1.3. Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Schöneiche

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

- 2.1. Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche, Termine für 1999
- 2.2. Termine für das Jahr 1999 der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung Schöneiche
- 2.3. Seniorenbeirat der Gemeinde Schöneiche, Termine für 1999
- 2.4. Tips Treffs Termine Veranstaltungen Informationen Hinweise

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin am 14.07.1999 – Veröffentlichung der Beschlüsse

Gemäss § 49 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden folgende Beschlüsse der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin vom 14.07.1999 bekanntgegeben:

<u>Beginn:</u> 18:00 Uhr <u>Pause:</u> 19:20 - 19:45 Uhr <u>Ende:</u> 20:25 Uhr <u>Tagungsort:</u> Versammlungsraum des Sportplatzes, Babickstraße, 15566 Schöneiche

Anwesende: Frau Dammasch (ab 18:15 Uhr), Herr Drescher, Frau Düring, Frau Früh, Herr Harrig (19:10 Uhr), Herr Herbst, Herr Hutfilz, Frau Dr. Jaksch, Herr Kassner, Herr Kugelmann, Frau Lachmund, Frau Dr. Nawroth, Herr Niemann, Frau Passon, Herr Dr. Pech, Herr Rechenberger, Frau Saratow, Herr Steinbrück, Frau Weiss; Bürgermeister: Herr Jüttner; 1. Beigeordneter: Herr Semmling; die Amtsleiterin: Frau Liske

<u>entschuldigt fehlten:</u> Herr Dörr, Frau Griesche, Herr Krappmann Folgende Tagesordnung war vorgesehen:

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Bericht des Bürgermeisters
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Beantwortung von Anfragen
- 5. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlußfähigkeit
- 6. Abstimmung zur Tagesordnung
- 7. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 09.06.1999
- 8. Bauanträge
- 8.1. Antrag auf Vorbescheid vom 01.06.99 zur Errichtung von 2 Doppelhäusern bzw. alternativ 3 Einfamilienhäusern Prager Str. 26, Flur 7, Flurstück 513, BV 155/99
- Nachtragshaushaltssatzung 1999 der Gemeinde Schöneiche, BV 129/99
- 10. Bebauungsplan 10/98 "Berliner Straße Süd", Korrektur des Geltungsbereiches, BV 12.1./99
- 11. Berliner Straße Ergebnisse der Voruntersuchungen zu einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (Beschluß 51/98), BV 51.1./99
- 12. Grundstücksbenutzung für eine Trafo-Station, BV 137/99
- 13. Bebauungsplan 9/95, Aufstellung Teilbebauungsplan 9/1/98 "Kleiner Spreewaldpark und Umgebung", BV 139/99
- 14. Straßenausbaubeitragssatzung; Rückwirkend inkrafttretende Satzung, BV 131.1./99
- 15. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA) zum Haushaltsabschluß 1998, BV 147.1./99

- 17. Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Schöneiche, BV 144/99
- 18. Interessenvertretung kommunaler OSE Aktionäre, BV 100.1./99
- 19. Abberufung / Berufung von Sachkundigen Einwohnern
- 20. Lichtsignalanlage Grätzwalde ENFÄLLT; Information im Bericht des Bürgermeisters
- 21. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

- 22. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 09.06.1999
- 23. Rückabwicklung Kaufvertrag 1990, Neue Watenstädter Straße 23, BV 140/99
- 24. Grundstücksveräußerung
- 24.1. Ahornstraße 14, BV 141/99
- 24.2. Leipziger Straße 39/41, BV 142.1./99
- 24.3. Kirchstraße, Flur 11, Flurstück 631, BV 143/99 VERSCHOBEN 09/99
- 25. Grundstückserwerb Dorfaue 17, BV 153/99
- 26. Abtretung von Geschäftsanteilen Stienitzsee GmbH, BV 148/99
- 27. Verkauf von gemeindlichen Flächen im Gewerbegebiet II, 1. Teilabschnitt, BV 150/99
- 29. Sonstiges
- 28. Beschlußfassung zur Veröffentlichung aus dem nichtöffentlichen Teil

ÖFFENTLICH:

Eröffnung der Sitzung erfolgte durch den 1. Stellv. Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Herrn Drescher.

Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlußfähigkeit erfolgte durch den 1. Stellv. Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Herrn Drescher. Um 18 Uhr waren 17 stimmberechtigte Mitglieder der Gemeindevertretung anwesend und somit die Beschlußfähigkeit hergestellt.

Die Gemeindevertretung (GV) beschließt: Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid vom 01.06.99 zur Errichtung von 2 Doppelhäusern bzw. alternativ 3 Einfamilienhäusern auf dem Grundstück Prager Str. 26, Flur 7, Flurstück 513 wird versagt. Geplantes Vorhaben fügt sich nach dem Maß der baulichen Nutzung und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Ein gemeindliches Einvernehmen kann nur für Vorhaben in Aussicht gestellt werden bis zu ca. 200 m² Gesamtgrundfläche und unter Einhaltung der Mindestbau-

fluchten von 6 m. Anwesende: 19, Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3./99/174

Die GV Schöneiche beschließt die Anlage beigefügte Haushaltssatzung des 2. Nachtrages für die Gemeinde Schöneiche für das Haushaltsjahr 1999 mit ihren Anlagen. <u>Anwesende: 19, Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3/99/175</u>

Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3./99/175 Die GV beschließt: Aufgrund einer fehlerhaften Benennung des Geltungsbereiches beim Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan 10/98 Berliner Straße- Süd (Beschluß- Nr. 3/98/52 vom 16.12.98) wird der Beschluß hiermit aufgehoben und wie folgt neu gefaßt: Für das Gebiet Flur 10, Flurstücke 658 teilweise, 660, 700 teilweise, 703 - 746, 747 teilweise, 748 - 763, 792 / 1 teilweise, 794, 795, 796 teilweise, 821 / 1 teilweise, der Gemarkung Schöneiche soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Plangebiet wird begrenzt durch die nördliche Grenze der Berliner Straße und deren gedachte Verlängerung, die östliche Grenze des Puhlmannsteiges und dessen gedachte Verlängerung, die südliche Grenze der Huhnstraße, die östliche und südliche Grenze des Flurstücks 704, die südlichen Grenzen der Flurstücke 705,707,708,709,710,712,713,714, die östliche und südliche Grenze des Flurstücks 660 und dessen gedachte Verlängerung nach Westen und die westliche Grenze der Hannestraße. Ziel ist die Entwicklung eines Wohngebietes sowie von Gemeinbedarfsflächen nach ökologischen Planungsgrundsätzen. Der korrigierte Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Anwesende: 19, Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Enthaltung: 1, Beschluß-Nr.: 3./99/176 Die GV beschließt: Die Voruntersuchungen durch die Verwaltung ergaben, daß eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Bereich der Berliner Straße- Nord nicht realisierbar und im Bereich der Berliner Straße- Süd wegen hoher Kosten und eines hohen Risikos ungeeignet ist, die Planungsziele umzusetzen. Das Verfahren ist damit abgeschlossen. Auf vorbereitende Untersuchungen gem. § 165 (Abs. 4) BauGB kann verzichtet werden. Die Umsetzung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10/98 Berliner Straße- Süd muß durch ein Umlegungsverfahren erfolgen. Bereits in der Vorentwurfsphase des Bebauungsplanverfahrens sind vom Planer die Umlegungsprinzipien zu berücksichtigen und von der Verwaltung alle Vorbereitungen für ein Umlegungsverfahren zu treffen.

Anwesende: 19, Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3./99/177

Die GV beschließt: Der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der OSE zur Errichtung und Betreibung einer Transformatorenstation auf dem Flurstück 1448/1 in der Flur 7 (Grünbereich der Friesenstraße) wird zugestimmt. Die Transformatorenstation wird nach innen, von der Kreuzung zwei Meter entfernt errichtet. Anwesende: 19, Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3./99/178

Die GV beschließt: Für das Gebiet zwischen Brandenburgischer Straße im Osten, Heinz-Oberfeld-Straße, den südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 697, 696 und 659 (Flur 5) im Süden, der Rahnsdorfer Straße im Westen, der nördlichen Grenze der Flurstücke 444 (Flur 4), dem Mühlenfließ, der nördlichen Grenzen der Flurstücke 186,182,183 (Flur 10) und der Berliner Straße im Norden soll der Teilbebauungsplan 9/1/98 aufgestellt werden. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung "Kleiner Spreewaldpark und Umgebung". Das Plangebiet ist im Lageplan dargestellt. Es umfaßt folgende Flurstücke: Flur 4: Flurstücke 425 (Fließ teilweise), 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463; Flur 5: Flurstücke 695, 696, 697, 698; Flur 10: Flurstücke 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 154, 156/2, 157, 158/1, 158/2, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 186, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 144 teilweise. Ziel ist die Sicherung und Gestal-tung des Kleinen Spreewaldparkes als Parkanlage sowie die Regelung von Art und Maß der baulichen Nutzung in den angrenzenden Bereichen. Anwesende: 19, Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.:3./99/179

Die GV beschließt die der Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

(Straßenausbaubeitragssatzung -StrABS-). Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.1995 in Kraft. <u>Anwesende: 19, Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 2, Beschluß-Nr.: 3./99/180</u>

1. Die GV entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 1998 aufgrund des vom Rechnungsprüfungsausschuß vorgelegten Prüfberich-

tes. 2. Die GV bestätigt die im Bericht vorgeschlagenen Festlegungen und Empfehlungen zur Weiterführung der Haushaltsarbeit.

Anwesende: 19, Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Enthaltung: 1, Beschluß-Nr.: 3./99/181

Die GV beschließt: 1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Sommerpause vom 15.07.1999 bis 15.09.1999 notwendige dringende Vergaben bis zu einer Höhe bis 250.000 DM durchzuführen.

- 2. Der Hauptausschuß wird ermächtigt, in der Sommerpause notwendige dringende Vergaben über 250.000 DM durchzuführen. Die Einladungen zu eventuellen Sondersitzungen werden bei Notwendigkeit gemäß der Hauptsatzung (7 Tage Ladungsfrist) zugestellt.
- 3. Die Vergaben sind der GV zur nachträglichen Genehmigung zur Sitzung am 15.09.1999 vorzulegen. Anwesende: 19, Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 5, Beschluß-Nr.: 3./99/182

Die GV beschließt die "Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Schöneiche". Eine jährliche Prüfung erfolgt. Anwesende: 19, Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 6, Beschluß-Nr.: 3./99/183

Die GV beschließt: 1. Die GV setzt den Beschluß 405/96 vom 30.06.1996 zur Interessengemeinschaft kommunaler OSE-Aktionäre außer Kraft. 2. Die GV beschließt, sich an der Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE kommunale Aktionäre mbH (GfldOka) auf der Grundlage der Gestaltungskonzeption vom 28.01.1999 zu beteiligen und Gesellschafter mit einem Gesellschaftsanteil von 500 DM bzw. 250 EURO zu werden sowie die Aktien der Gemeinde an die GmbH zu veräußern und für die Zahlung des Kaufpreises eine Stundung zu gewähren. Anwesende: 20, Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 3, Beschluß-Nr.: 3/99/184

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

Die GV beschließt: Der Vereinbarung über einen Vergleich zur Rückabwicklung des Kaufvertrages vom 18.06.1990 für das Grundstück Neue Watenstädter Str. 23 (7/1259), wird zugestimmt.

Anwesende: 20, Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3./99/185

Die GV beschließt: Den Grundstückskaufverträgen UR 379/99, UR 380/99 und UR 381/99 der Notarin Peinze für das Grundstück Leipziger Straße in der Flur 7, Flurstücke 874, 875 und 877 wird zugestimmt. Anwesende: 20, Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3./99/187

Die GV beschließt: Dem Kaufvertrag UR-NR.: 988/98 des Notars Stavorinus aus Fürstenwalde für das Grundstück Dorfaue 17 in der Flur 11, Flurstücke 621, 622 wird zugestimmt. Anwesende: 20, Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3/99/188

Die GV beschließt: 1. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin will die Gesellschaftsanteile des Landkreises Oder-Spree in Höhe von 15.000

DM nicht erwerben. 2. Die Gesellschaftsanteile des Landkreises Oder-Spree in Höhe von 15.000 DM soll die Entwicklungsgesellschaft Stienitzsee GmbH erwerben. Anwesende: 20, Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3/99/189

Die GV beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt eine Teilfläche von ca. 2.000 m2 aus dem Flurstück 176 in der Flur 3 - Gewerbegebiet Schöneiche-Nord - an die Krüger & Krüger Ingenieurbau GmbH zu veräußern. Der Verkaufspreis beträgt 98,50 DM/m2. Der Kaufvertrag ist der Gemeindevertretung zur Genehmigung vorzulegen. <u>Anwesende: 20, Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3./99/190</u>

Der TOP 24.1. wird nicht veröffentlicht, alle andere Beschlüsse werden veröffentlicht. <u>Anwesende: 20, Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltung: 1, Beschluß-Nr.: 3./99/191</u>

1999-07-15 Heinrich Jüttner Bürgermeister

SIEGEL

1.2. Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung -StrABS-) Aufgrund von § 5 Absatz 1 und § 35 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (Gesetzund Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 22 vom 18.10.1993, Seite 398) in Verbindung mit § 1, § 2 und § 8 des Kommu-

nalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 13 vom 08.07.1991, Seite 200) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 14. Juli 1999 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung -StrABS-)

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Schöneiche bei Berlin Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen;
- den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
- die Herstellung Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn;
- 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Radwegen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) unselbständigen Parkflächen,
 - i) unselbständigen Grünanlagen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Gemeindeanteil

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des beitragsfähigen Aufwands, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt (Gemeindeanteil).
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.
- (3) Der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand nach Absatz 1 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Anlageart und Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Gemeinde- anteil
	in Kern-,	in sonstigen	
	Ge-werbe-	Baugebie-	
	u. Indu-	ten	
	striegebie-		
	ten		
	1		

1.	Anliegerstraßen			
a)	Fahrbahn	7,50 m	7,00 m	50 v.H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 v.H.
c)	unselbständige Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	30 v.H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v.H.
e)	Beleuchtungseinrichtungen	-	-	50 v.H.
f)	Entwässerungsein- richtungen	-	-	50 v.H.
g)	unselbständige Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v.H.
2.	Haupterschlie- ßungsstraßen			
a)	Fahrbahn	10,00 m	10,00 m	60 v.H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v.H.
c)	unselbständige Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v.H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e)	Beleuchtungseinrichtungen	-	-	55 v.H.
f)	Entwässerungsein- richtungen	-	-	55 v.H.
g)	unselbständige Grün- anlagen	2,00 m	2,00 m	40 v.H.
3.	Hauptverkehrs- straßen			
a)	Fahrbahn	20,00 m	20,00 m	80 v.H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	80 v.H.
c)	unselbständige Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e)	Beleuchtungseinrichtungen	-	-	60 v.H.
f)	Entwässerungsein- richtungen	-	-	60 v.H.
g)	unselbständige Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

4. Fußgängerzonen

50 v.H.

Fehlen bei einer zum Anbau bestimmten Straße ein- oder beidseitig der Straße Gehwege oder unselbständige Parkflächen, so erhöht sich die anrechenbare Fahrbahnbreite um 1,50 m für jeden fehlenden Gehweg und um 2,50 m für fehlende Parkflächen, letzteres aber nur, soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Absatz 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie gelten ferner nicht für Wendeplätze am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen.
- (5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als
- Anliegerstraßen, Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen:
- Haupterschließungsstraßen, Straßen, die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen;
- Hauptverkehrsstraßen, Straßen, die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
- Fußgängerzonen, Straßen, die auf ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitliche begrenzte Nutzung durch Kraftfahrzeuge möglich ist;
- (6) Bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen sind die anrechenbaren Breiten nach Absatz 3 für Radwege, Gehwege, Parkstreifen und Grünanlagen nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen zu zwei Dritteln zu berücksichtigen.
- (7) Ergeben sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 4 Umlegungsfähiger Aufwand

Umlegungsfähiger Aufwand ist der nach § 2 ermittelte, um den Gemeindeanteil gemäß § 3 gekürzte und anderweitig nicht gedeckte Aufwand.

§ 5

Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands

- (1) Der umlegungsfähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstükken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstükken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes
- soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie, Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
- soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Nr. 1oder 2, so fällt die Linie zusammen mit der Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung sind die Grundstücksflächen (Absätze 2 und 3) mit einer Geschoßwertzahl zu vervielfachen. Die Geschoßwertzahl beträgt:
- bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß
 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- 1,0; 1,3;
- 3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 4. bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen
 1,6;
- bei Grundstücken, die in einer der baulichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten)

- bei gewerblich nutzbaren bzw. genutzten Grundstücke ohne oder mit untergeordneter baulicher Nutzbarkeit sowie für Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen
- (5) Die für die Geschoßwertzahl maßgebende Zahl der Vollgeschosse richtet sich,

1,0.

- wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan oder ein nach § 33 BauGB maßgeblicher Bebauungsplanentwurf
 - a) die Zahl der Vollgeschosse zwingend oder als Höchstzahl festsetzt, nach dieser Festsetzung;
 - b) nur eine Baumassenzahl festsetzt, nach dem auf die volle Zahl auf- oder abgerundeten Quotienten aus der Baumassenzahl und der Zahl 3.5;
 - nur die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, nach dem auf die volle Zahl auf- oder abgerundeten Quotienten aus der höchstzulässigen Höhe und der Zahl 2,5;
- 2. wenn Festsetzungen im Sinne von Nr. 1 fehlen,
 - a) bei bebauten Grundstücken mit Bauwerken bis zu 3,50 m Geschoßhöhe nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken und bei Grundstücken mit Bauwerken von mehr als 3,50 m Geschoßhöhe oder ohne Gliederung in Geschosse nach der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (6) Sofern sich aus Absatz 5 für ein Grundstück innerhalb der als erschlossen zu berücksichtigenden Fläche eine unterschiedliche Zahl von Vollgeschossen ergibt, ist die höchste Zahl maßgebend. Die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse tritt im Falle des Absatz 5 Nr. 1 a) an die Stelle der festgesetzten Zahl, wenn sie diese überschreitet. Im Falle des Absatz 5 Nr. 1 b) und Nr. 1 c) ist der Errechnung der Zahl der Vollgeschosse die tatsächlich erreichte Baumassenzahl oder Gebäudehöhe zugrunde zu legen, wenn diese die festgesetzten Werte überschreiten.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung ist die Geschoßwertzahl nach Absatz 4 um 0,5 zu erhöhen (Artzuschlag)
- bei Grundstücken in durch einen Bebauungsplan oder durch einen nach § 33 BauGB maßgeblichen Bebauungsplanentwurf festgesetzten Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe:
- bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, in denen gemäß § 34
 BauGB unter Berücksichtigung der überwiegenden Nutzungsart
 eine Nutzung wie in den unter Nr. 1 aufgeführten beplanten Gebieten zulässig ist;
- 3. bei Grundstücken in anderen Gebieten, wenn sie ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Art, z.B. für Gebäude mit Praxis- und Kanzleiräumen, für Gebäude der öffentlichen Verwaltung, der Justiz, der Bahn und der Post sowie für Schulen und Krankenhäuser genutzt werden.

§ 6 Abschnitte von Erschließungsanlagen

Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

§ 7 Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann für
- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung,
- 3. die Fahrbahn,
- 4. die Radwege,
- 5. die Gehwege,
- 6. die unselbständigen Parkflächen,
- 7. die unselbständigen Grünanlagen,
- 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
- 9. die Entwässerungsanlagen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, Seite 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Eigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungsund Teileigentum sind die einzelnen Miteigentümer nur mit ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

8 9

Vorausleistung, Vorauszahlung, Ablösung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, nach dem Beginn der Maßnahme und vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht angemessene Vorausleistungen auf den voraussichtlich nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrag zu erheben. Die Höhe der Vorausleistungen soll in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand, der zum Zeitpunkt ihrer Erhebung bereits für die Maßnahme entstanden ist, stehen und darf 80 v.H. des voraussichtlichen Beitrags nicht übersteigen. Die geleisteten Vorausleistungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen. Bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht können Vorausleistungen auch wiederholt erhoben werden.
- (2) Die Gemeinde kann mit den Grundstückseigentümern vertraglich vereinbaren, daß diese Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Beitrag leisten. Diese Vorauszahlungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen.
- (3) Soweit gezahlte Vorausleistungen oder Vorauszahlungen den endgültig ermittelten Beitrag übersteigen, sind sie zu erstatten.
- (4) Der Beitrag kann insgesamt vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Vorausleistung (§ 9 Absatz 1) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (2) Die Fälligkeit der Vorauszahlung (§ 9 Absatz 2) und die Fälligkeit des Ablösungsbetrages (§ 9 Absatz 4) richtet sich nach den Vereinbarungen in den sie begründenden öffentlich-rechtlichen Verträgen. Sie soll sich an der in Absatz 1 bestimmten Fälligkeit orientieren.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Unter den Voraussetzungen der §§ 222 und 227 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I, Seite 613, ber. 1977 BGBl. I 1977 I, Seite 269) kann die Gemeinde Beitragsansprüche stunden oder erlassen.

§ 12

Unterrichtung der Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzer

- (1) Die von einer beitragsfähigen Maßnahme betroffenen Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzer sollen in geeigneter Form frühzeitig unterrichtet werden. Dabei sollen insbesondere die planerischen Zielstellungen und die voraussichtliche Höhe der Beitragslast erörtert werden.
- (2) Den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern nach Absatz 1 soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- (3) Die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg

(GO) zur Unterrichtung der Einwohner sind einzuhalten.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 1995 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

(2) Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten dieser Satzung tritt die "Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Landkreis Fürstenwalde über die Erhebung von Beiträgen für den Straßenbau (Straßenausbaubeitragssatzung) nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991" vom 22.05.1992 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, den 19.07.1999

Burckhard Dörr SIEGEL Heinrich Jüttner Vorsitzender der Bürgermeister Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntV) vom 25.04.1994 (GVBl. II Seite 314) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche in der jeweils gültigen Fassung wird die

Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung -StrABS-) hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Schöneiche, 1999-07-20

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

Siegel

1.3. Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Schöneiche

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung) und gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes hat die Gemeindevertretung von Schöneiche in ihrer Sitzung am 14.07.1999 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Schöneiche

§ 1

- Für jede Grundschule wird ein Schulbezirk gebildet, dessen Grenzen sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung ergeben.
- Die Grenzstraßen selbst wurden der Grundschule 2 zugeordnet
- Um eine flexible Zuweisung der Schülerströme zu ermöglichen, legt der Schulträger im Benehmen mit den Schulleitungen ein Überschneidungsgebiet fest. Welche Schule im Überschneidungsgebiet besucht werden soll bestimmt der Bürgermeister. Das Überschneidungsgebiet ist in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Schöneiche vom 28.01.1998 außer Kraft.

Schöneiche, 1999-07-20

Burckhard Dörr SIEGEL Heinrich Jüttner Vorsitzender der Bürgermeister Gemeindevertretung

Anlage 1

Für jede Grundschule der Gemeinde ist nach § 106 des obigen Gesetzes durch den Schulträger ein Schulbezirk durch Satzung zu bestim-

men. Für Schöneiche wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung folgende Schulbezirke festgelegt:

Für die Grundschule 1, Dorfaue 17-19 der Bereich nördlich der Linie Krummenseestr., Friedrich-Ebert-Str., Friedrichshagener Str., Otto-Schröder-Str., Am Goethepark. Goethestr., Heuweg, Forststr., Kieferndamm bzw. östlich der Linie Heideweg, Grenzstr., Bergstr., Ehrenpreisweg, Ortsgrenze, Woltersdorfer Str., Kieferndamm, Jägerstr., Kalkberger Str.

Für die Grundschule 2, Käthe-Kollwitz-Str. 6 der Bereich südlich der Linie Werner-Seelenbinder-Str., Rahnsdorfer Str., Goethestr., Brandenburgische Str., Kalkberger Str., Jägerstr., Kieferndamm bzw. westlich der Linie Woltersdorfer Str., Ortsgrenze, Ehrenpreisweg, Bergstr., Grenzstr., Heideweg, Kieferndamm, Hamburger Str., Am Pelsland

Überschneidungsgebiet

Für das Überschneidungsgebiet bestimmt der Bürgermeister die zuständige Schule. Die Festlegung erfolgt für jedes Einschulungsjahr spätestens zum 31.12. des Vorjahres.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntV) vom 25.04.1994 (GVBl. II Seite 314) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche in der jeweils gültigen Fassung wird die

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Schöneiche

hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Schöneiche, 1999-07-20

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

Siegel

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche, Termine 1999

Am 1. Dienstag im Monat findet jeweils von 19 bis 20 Uhr die Sprechstunde der Schiedsstelle im Bunzelweg 19 statt. Folgende Termine werden bekanntgegeben: 3. August, 7. September, 5. Oktober, 3. November, 7. Dezember

Scholz, Vorsitzender der Schiedsstelle

2.2. Termine für das Jahr 1999 der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung Schöneiche

Ausschuss für Ortsplanung (*): 30.08., 27.09., 01.11., 29.11.1999; Ausschuss für Haushalt und Finanzen (*): 31.08., 28.09., 02.11., 30.11.1999; Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung, Wohnungswesen, Fremdenverkehr, OPNV (*): 01.09., 29.09., 03.11., 01.12.1999; Ausschuss für Umwelt, Verkehrsentwicklung, Wasserwirtschaft (*): 02.09., 30.09., 04.11., 02.12.1999; Ausschuss Bildung, Jugend, Kultur, Sport sowie Gesundheits- und Sozialwesen (bitte Räumlichkeiten beachten): 02.09., 30.09., 04.11., 02.12.1999; Hauptausschuss (*): 06.09., 04.10., 08.11., 06.12.1999; Gemeindevertretung : 15.09., 13.10., 17.11., 15.12.1999.

(*) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Schöneiche, Brandenburgische Straße 40, statt.

Der Ausschuss für Wohnungsangelegenheit tagt jeweils am 3. Don-

nerstag im Monat um 18 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Schöneiche, Brandenburgische Straße 40.

2.3. Sprechtage des Seniorenbeirates der Gemeinde Schöneiche, Termine 1999

Dienstags und freitags jeweils von 9 bis 12 Uhr in der Woltersdorfer Straße 8. Sprechtage im Seniorenclub, Heuweg 73, jeweils von 9 bis 12

Uhr: 6. und 20. August, 3. und 17. September, 1., 15. und 29. Oktober, 12. und 26. November, 10. Dezember *Gerhard Schreiber, Vorsitzender des Seniorenbeirat*

2.4. Tips - Treffs - Termine - Veranstaltungen - Informationen - Hinweise

"Das Nest" im August, Prager Straße 23, Tel. 030-63 95 329

5. August, 20 Uhr: Theaterfahrt ins Theater des Westens zu STOMP
 20. August, 22 Uhr: Kino in der Naturbühne Friedrichshagen "MONTY
 PYTHONS – DAS LEBEN DES BRIAN"

 $\underline{30.~\mathrm{August,~10~bis~18~Uhr:}}$ TAG DER OFFENEN TÜR FÜR ALLE SCHÜLER

- ab 2. August Proben der Theatergruppen f
 ür Kids und Jugendliche mit Thilo Erler nach Vorabsprache
- Hallenfußball mit Peter Baumgart nach Terminabsprache
- Anmeldung für einen Kurs "Gitarrenspiel für Einsteiger" im "Nest"; der Kurs beginnt im September

Auch während der letzten Ferienwochen ist "das Nest" montags bis freitags zwischen 12 und 21 Uhr mit seinen vielfältigen Freizeitangeboten für Kids und Jugendliche geöffnet.

Peter Baumgart, Jugendbeauftragter

7. Schöneicher Drachenfest

Unter dem Motto "Großes Drachentheater" können sich alle kleinen und großen Drachen am 11. September zwischen 13 und 21 Uhr auf dem Kinderbauernhof / Neuenhagener Chaussee vergnügen. Neben einem umfangreichen Programm auf der Festbühne, Kinder spielen für Kinder, gibt es wieder zahlreiche Spiel- und Bastelangebote aller Kinder- und Jugendeinrichtungen des Ortes. In der Kulturgießerei gibt es am Nachmittag eine Puppenspiel- und Theateraufführung von Kindern. Auf dem Feld hinter dem Kinderbauernhof werden wieder die Höhenflieger des Jahres gesucht. Abend können wieder alle Kinder Lieder am Lagerfeuer singen und danach bei einer "Disco für Kids" tanzen. Und mehrmals im Laufe des Tages werden die Musiker der Jugendband "The Crazy Devils" ihren neuesten Songs vorstellen. Dazu gibt es wieder Leckeres aus Keller und Küche von Kinderbauernhof. Das ganze 7. Schöneicher Drachenfest ist auch wieder der EINTRITT FREI. Für die Fußballer der 5. und 6. Klasse unserer Grundschulen geht es dann am Sonntag, den 12. September, ab 10 Uhr in der Sporthalle der Gesamtschule beim "Drachenfest-Hallenfußball-Turnier" um den Pokal des Bürgermeisters gleich weiter. Die neue 6 c der Bürgelschule möchte natürlich den im April erspielten Pokal erfolgreich verteidigen. Das Gesamtprogramm des Drachenfestes wird Anfang September veröffentlicht.

Peter Baumgart, AG Drachenfest (19.07.1999)

Kulturgießerei, An der Reihe

1. bis 31. August: "AMBIVALENZEN II" Künstlersymposium Bildhauer u.a. Künstler arbeiten an Plastiken für den Ortseingang – interessierte Besucher jederzeit willkommen.

Donnerstag, 26.08., 19.00 Uhr: Sommerfest Gruppe "Stimmbruch", Ballettschule "Balance" und Theatergruppe Schöneiche; eingeladen ist der Bundestagspräsident Wolfgang Thierse zu einem Podiumsgespräch. Eintritt frei!

ehemalige Schloßkirche, Dorfstraße

Sonnabend, 07.08., 18.00 Uhr <u>und</u> Sonntag, 08.08., 18.00 Uhr: Evergreen-Konzert zum Geburtstag von J.W. von Goethe mit Melodien aus Cats, La Traviata u.a.; Karten zu 10,00 DM erhalten Sie im Vorverkauf im Heimathaus, Dorfaue 8, und an der Abendkasse.

Ab **August 99** liegt der **neue Veranstaltungskalender** für Schöneiche in folgenden Einrichtungen aus: Rathaus, Sparkasse, Apotheken, Buchhandlung Bock und Kübler, Heimathaus, Hotels und Gaststätten, Kulturgießerei, Kinderbauernhof, B1-Center, Galerie Kunststücke

ENDE DES AMTSBLATTES